

Überleitungsbestimmungen gemäß D 3 StBauFR SH 2026

1. Anwendungsbereich der Förderrichtlinien

Die StBauFR SH 2026 finden keine Anwendung für städtebauliche Gesamtmaßnahmen,

- für die eine Schlussabrechnung bereits vorgelegt wurde,
- deren Durchführung abgeschlossen ist,
- deren Durchführung noch nicht abgeschlossen ist, aber für die sämtliche Anträge auf Zustimmung zum Einsatz von Städtebauförderungsmitteln für die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme bis zum 31.12.2025 gestellt worden sind, oder
- die nicht in die Städtebauförderungsprogramme „Lebendige Zentren“, „Sozialer Zusammenhalt“ oder „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ überführt werden.

In diesen Fällen sind die StBauFR SH 2015 weiter anzuwenden.

2. Anträge auf Förderung

2.1. Folgeanträge für das Programmjahr 2026 auf Fortsetzung der Förderung einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme in einem Städtebauförderungsprogramm sind bis zum 28.02.2026 letztmalig nach den Maßgaben von C 1.1.2 StBauFR SH 2015 zu stellen. Anlage 1 der StBauFR SH 2015 ist zu verwenden.
Folgeanträge für das Programmjahr 2027 sind bis zum 01.10.2026 nach den Maßgaben von C 1.2.2 StBauFR SH 2026 zu stellen (Ausschlussfrist!). Das vom Ministerium bereitgestellte neue Formular ist zu verwenden.

2.2. Mit dem Folgeantrag für das Programmjahr 2027 sind eine Kosten- und Finanzierungsübersicht, ein Maßnahmenplan und ein Sachstandsbericht vorzulegen. Die vom Ministerium bereitgestellten neuen Formulare sind zu verwenden.

2.3. Der Erlass eines Zuwendungsbescheids für städtebauliche Gesamtmaßnahmen, die vor dem 31.12.2025 in die Städtebauförderungsprogramme „Lebendige Zentren“, „Sozialer Zusammenhalt“ oder „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ überführt wurden, ist regelmäßig letztmalig 10 Jahre nach der Überführung möglich. In begründeten Fällen kann diese Frist einmalig um bis zu 5 Jahre verlängert werden.

3. Räumliche Abgrenzung des Fördergebiets

Die räumliche Abgrenzung eines Fördergebiets, die vor dem 31.12.2025 erfolgte, ist spätestens 5 Jahre nach der Überführung in die Städtebauförderungsprogramme „Lebendige Zentren“, „Sozialer Zusammenhalt“ oder „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ daraufhin zu überprüfen, ob sich die Maßnahmen innerhalb der Förderdauer zweckmäßig durchführen lassen. Das Ministerium ist über das Ergebnis der Prüfung zu informieren.

4. Einsatz von Städtebauförderungsmitteln für einzelne Maßnahmen

- 4.1.** Einzelne Maßnahmen gemäß C 7 Absatz 1 StBauFR SH 2015, für die das Ministerium vor dem 01.01.2026 die Zustimmung zur Aufnahme in den Maßnahmenplan erteilt hat und die auch nach den Regelungen der StBauFR SH 2026 zuwendungsfähig sind, müssen bis zum 31.12.2029 begonnen werden. Ansonsten ist die Maßnahme aus dem Maßnahmenplan zu streichen. Eine erneute Aufnahme kann gemäß C 4 Absatz 2 StBauFR SH 2026 beantragt werden. Ausgaben für einzelne Maßnahmen gemäß C 7 Absatz 1 StBauFR SH 2015, für die das Ministerium vor dem 01.01.2026 die Zustimmung zur Aufnahme in den Maßnahmenplan erteilt hat und die nach den StBauFR SH 2026 nicht mehr zuwendungsfähig sind, können ab dem 01.01.2026 nicht mehr aus Städtebauförderungsmitteln finanziert werden. Hierfür entnommene Mittel sind spätestens bis zum 30.06.2026 zu erstatten.
- 4.2.** Unterlag der Einsatz von Städtebauförderungsmitteln für einzelne Maßnahmen einem gesonderten Zustimmungserfordernis durch das Ministerium bzw. die IB.SH gemäß C 7 Absatz 2 und 3 StBauFR SH 2015, kann der Antrag auf Zustimmung zum Mitteleinsatz bis zum 31.12.2026 noch nach den Regelungen der StBauFR SH 2015 gestellt werden. Für städtebauliche Gesamtmaßnahmen, deren Erstaufnahme in das ehemalige Städtebauförderungsprogramm „Kleinere Städte und Gemeinden“ erfolgte, kann der Antrag auf Zustimmung zum Mitteleinsatz für die Errichtung oder Änderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen bis zum 31.12.2027 noch nach den Regelungen der StBauFR SH 2015 gestellt werden. Sind die in Satz 1 und 2 bestimmten einzelnen Maßnahmen noch nicht in den Maßnahmenplan aufgenommen worden, kann die gemäß A 5.4 StBauFR SH 2015 erforderliche Aufnahme in den Maßnahmenplan noch innerhalb der in Satz 1 und 2 bestimmten Zeiträume beantragt werden.
- 4.3.** Die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben, die der Gemeinde aufgrund eines mit einer bzw. einem Dritten eingegangenen Dauerschuldverhältnisses entstehen (z. B. Programmspezifisches Management), richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Förderbestimmungen.

5. Vor- und Zwischenfinanzierung

Die Erstattung von Städtebauförderungsmitteln, die bis zum 31.12.2025 zur Vor- und Zwischenfinanzierung eingesetzt worden sind, richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Entnahme geltenden Städtebauförderungsrichtlinien.

6. Abrechnung

- 6.1.** Für die bis zum 30.06.2026 vorzulegende Zwischenabrechnung für das Jahr 2025 ist das Verfahren gemäß C 8.3 StBauFR 2015 anzuwenden. Einzelfragen sind mit der IB.SH abzustimmen.
- 6.2.** In C 8.2 Absatz 1 StBauFR SH 2015 genannte einzelne Maßnahmen, für die nach Maßgabe der StBauFR SH 2015 Städtebauförderungsmittel eingesetzt wurden, sind nach C 8.2 Absatz 1 StBauFR SH 2015 abzurechnen und in die Zwischenabrechnung bzw. Schlussabrechnung einzustellen.
- 6.3.** Für die mit der Zwischenabrechnung bis zum 30.06.2026 vorzulegende Darstellung des städtebaulichen Sonderkontos für das Jahr 2025 gilt das Verfahren gemäß C 8.4 StBauFR SH 2015. Anlage 19 StBauFR SH 2015 ist zu verwenden. Ab dem 01.07.2026 ist das städtebauliche Sonderkonto nach Maßgabe der StBauFR SH 2026 zu führen.
- 6.4.** Die Bewirtschaftung von mit Städtebauförderungsmitteln erworbenen Grundstücken kann bis zum 30.06.2026 noch übergangsweise über das städtebauliche Sonderkonto abgewickelt werden. Entnommene Mittel für Bewirtschaftungsausgaben, die nach dem 31.12.2025 entstanden sind, sind spätestens bis zum 30.06.2026 zu erstatten.
- 6.5.** Für als Vorauszahlungen gewährte Zuwendungen findet D 2 StBauFR 2005 insoweit weiter Anwendung, als dass die IB.SH auf Grundlage der Schlussabrechnung bestimmt, ob die Vorauszahlungen als Darlehen oder als Zuschüsse einzusetzen oder durch andere Finanzierungsmittel zu ersetzen oder zurückzuzahlen sind.